

Neues Geldwäschegesetz –

ein kurzer Überflug über die wichtigsten Änderungen

Die **Grenze für Bargeldgeschäfte** bei Güterhändlern ist von 15.000,00 EUR auf **10.000,00 EUR** gesunken. Das heißt ab dieser Summe besteht dann schon die **Identifizierungspflicht** des Geschäftspartners nach dem „know your Customer“ Prinzip. Ebenso sollte hier dann die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten und die Prüfung ob es sich um eine politisch exponierte Person (PEP) handelt erfolgen.

Der Geldwäscheverantwortliche:

Aus den Mitgliedern der Leitungsebene, Ernennung eines **Geldwäscheverantwortlichen** bis zum 26.06.2017. Hinweis, diese Tätigkeit wandelt sich sehr schnell von einer Nebenpflicht zu einer Hauptaufgabe.

Neues Transparenzregister:

Im neuen **Transparenzregister** müssen sich eintragen:

Gesetzliche Vertreter von juristischen Personen des Privatrechts und rechtsfähige Personengesellschaften (vgl. § 20 Abs. 1 GwG) sowie Trustees und Treuhänder (vgl. § 21 Abs. 1 und 2 GwG) sind zu **unverzüglichen Mitteilungen** ihrer wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verpflichtet, sofern sich die wirtschaftlich Berechtigten nicht bereits aus anderen öffentlichen Quellen (z.B. dem Handelsregister) ergeben. Börsennotierte Gesellschaften sind von gesonderten Mitteilungen an das Transparenzregisters ausgenommen, sofern sich die kontrollierende Stellung bereits aus entsprechenden Stimmrechtsmitteilungen ergibt. Eine **Einsichtnahme ist erst ab dem 27.12.2017 möglich** für bestimmte Behörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung mit vollem Zugang zum Datenbestand des Transparenzregisters. Verpflichteten ist der Zugang dagegen nur fallbezogen und im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten gestattet. Darüber hinaus kann auf Antrag die Einsicht in spezifische Eintragungen jedermann gewährt werden, sofern dieser im Einzelfall ein berechtigtes Interesse darlegt.

Risikoanalyse:

Des Weiteren müssen Verpflichtete ein wirksames **Risikomanagement** zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung betreiben. Dieses muss „im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen“ sein (§ 4 Abs. 1 GwG -neu-). Das Risikomanagement besteht aus der **Risikoanalyse** (§ 5 GwG -neu-) und der Umsetzung angemessener interner Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG -neu-). Dazu bedarf es geeigneter

Grundsätze, Verfahren und Kontrollmechanismen, also einer Strategie zur operativen Umsetzung und Überwachung, um die Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der Praxis minimieren zu können.

Da der Verpflichtete gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde im Bedarfsfall die Angemessenheit seiner internen Sicherungsmaßnahmen nachweisen muss, sollten die getroffenen Maßnahmen begründet dokumentiert werden. Für größere Unternehmen ergeben sich weitreichendere Anpassungsanforderungen, als für kleinere Unternehmen. Verantwortlich für das Risikomanagement sowie für die Einhaltung aller geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen ist ein zu benennendes Mitglied der Führungsebene, das die Risikoanalyse sowie die daraus abgeleiteten internen Sicherungsmaßnahmen genehmigen muss (§ 4 Abs. 3 GwG -neu-). Hierfür zuständig ist dann der sogenannte Geldwäscheverantwortliche aus der Leitungsebene.

Zentrale Meldestelle für Verdachtsmeldungen

Die bisherigen Abläufe zu den Geldwäsche-Verdachtsmeldungen werden ebenfalls europäischen Vorgaben angepasst. Diese sehen vor, so genannte Zentrale Meldestellen einzurichten, die sich wiederum EU-weit vernetzen. Die Compliance-Beauftragten betrifft dies dahingehend, dass sie die Geldwäsche-Verdachtsmeldungen künftig an die zentrale Meldestelle senden werden, die der Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen untersteht. Hiermit ist die Generalzolldirektion Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit (FIU), Postfach 85 05 55, 51030 Köln.

Whistle Blowing:

Neu eingeführt wurde die Regelung eines Whistle Blowing Verfahrens in § 6 Abs. 5 GwG, wonach Verpflichtete im Hinblick auf Ihre Art und Größe angemessene Vorkehrungen zu treffen haben, damit ihre Angestellten oder Personen in einer vergleichbaren Position Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität (anonym) über einen speziellen unabhängigen Kanal geeigneten Stellen melden können, sogenannte „**Whistle Blowing Stellen.**“

Es gibt hier natürlich noch zahlreiche weitere wichtige Neuerungen seit dem 26.06.2017 die ich hier in dieser Form nicht angesprochen habe. Bei Bedarf haben Sie hier einmal das komplette Gesetz:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Gesetze/2017-06-24-G-z-Umsetzung-Vierte-Geldwaescherichtlinie.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Ihr Sven Hebling

Prokurist der Creditreform Buxtehude von der Decken & Wall KG

Hauptstr. 20
21614 Buxtehude
Tel. 0 41 61 / 8 65 95 52
s.hebling@buxtehude.creditreform.de